

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 13. Dezember 2014 den 32. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 15. Dezember 2014 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

32. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

- 1) § 18                    § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „15,5 Prozent“ durch „14,6 Prozent“ und die Angabe „14,9 Prozent“ durch „14,0 Prozent“ ersetzt.
- b) Satz 5 wird aufgehoben.
- 2) § 18a                   § 18a wird aufgehoben.
- 3) § 21                    Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:
- „§ 21 – Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung**
- Die Kasse erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag gemäß § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt 0,9 Prozent monatlich der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 32. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 13. Dezember 2014 beschlossen.

Hannover, den 13. Dezember 2014

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 29. Dezember 2014.